



Nr.5 / 20.04.2020 / Bogensport

Liebe Sportlerinnen,
liebe Sportler,

In den vergangenen Tagen wurden wir von vielen Vereinen und Sportlern aus dem Bogenbereich kontaktiert mit der Fragestellung „dürfen auch die Bogensportler im Freien trainieren“. Ergänzend zu den letzten Informationen freut es uns, euch mitteilen zu können, dass die Landesregierung eine Pressemitteilung veröffentlicht hat, die eine schrittweise Aufnahme des Trainingsbetriebs ermöglicht.

Die neue Verordnung ist ab Montag gültig und regelt den Sport neu:

Sportliche Betätigung alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands im Freien ist von Montag an auch unter Benutzung von Sportanlagen zulässig. Dies betrifft Sportarten wie beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, oder Reiten. Also Sportarten die im Freien durchgeführt werden. Auch für das Training von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern gibt es Erleichterungen.

Außerdem ist eine Aufnahme des Trainingsbetriebs für die Bundeskader an einem Bundes- oder Landesstützpunkten möglich.

Die Lockerung der Corona-Maßnahmen in Rheinland-Pfalz machen es also möglich das der Bogensport bzw. die Leistungs-Bogensportler unter bestimmten Auflagen ein Training im Freien durchführen können. Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist im Bezug des Übertragungsrisikos des Coronavirus zwingend zu beachten:

1. Trainingseinheiten dürfen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und die Trainingsstätte muss im Freien sein.
2. Während der gesamten Trainingszeit ist das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten. **Ein Training in dem ein direkter Kontakt erforderlich ist, ist untersagt.**
3. Trainingseinheiten sind ausschließlich alleine, zu zweit möglich.
4. Die Hygieneanforderungen sind besonders streng zu beachten und einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten.
5. Kontakte müssen außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden. Dabei ist auch die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.
Falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.



6. Kontrollierte Trainingsabläufe sind zu planen, sowie die Festlegung der Trainingszeit, der Trainingseinheiten und der berührungslosen Übergabe an die nächste Trainingsgruppe.

Wir bitten um Berücksichtigung und Befolgung der neuen Verordnung und werden über weitere Änderungen umgehend informieren! Bitte beachten: Kontrollen Vorort sind möglich!

Was ist noch zu beachten:

Untersagt sind noch immer Zusammenkünfte in Vereinen / Vereinsheim und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Nachzulesen unter:

<https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/neue-landesverordnung-lockerungen-fuer-bevoelkerung-bei-weiter-hohem-infektionsschutz/>

Für das Präsidium
Günther Vetter